

## Regionalplanung

# Risikovorsorge hat Vorrang

Zur Minimierung des Hochwasserrisikos kommt der Regionalplanung eine bedeutende Rolle zu. So können zum Beispiel Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Ziel der Raumordnung bestimmt werden. Öffentliche Stellen müssen solche Vorgaben beachten.

Die Regionalplanung kann einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz und Risikomanagement leisten. Sie ist rahmengebend für nachgeordnete Planungen und Vorhaben und kann die Vorgaben aus dem Wassergesetz bezüglich der Hochwassergefahrenkarten ergänzen.

Regionalpläne sind Gesamtplanungen, bei denen für eine Raumschaft (mehrere Landkreise) verschiedene Nutzungsansprüche (Siedlung, Freiraum, Infrastruktur) gewichtet und entsprechende Entwicklungen gesteuert werden sollen. Als Rahmenpläne für nachgeordnete Planungen, zum Beispiel die Flächennutzungsplanung, werden Regionalpläne nicht im Sinn der physischen Verwirklichung eines

Objektes umgesetzt. Im Zuge der Anhörung von regionalbedeutsamen Plänen und Vorhaben achtet die höhere Raumordnungsbehörde bei den Regierungspräsidien darauf, dass diese den regionalplanerischen Vorgaben entsprechen.

Die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen für die Raumordnung und damit für die Regionalplanung in Baden-Württemberg sind das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und das Landesplanungsgesetz (LplG). Beide Gesetze sehen Festlegungen zum Hochwasserschutz vor (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG, § 11 Abs. 3 Ziff. 9 LplG). Der Landesentwicklungsplan 2002 (Plansätze 4.3.6 und 4.3.7) spezifiziert die raumordnerischen Vorgaben für den Hochwasserschutz.

Ein wichtiges Instrument der Regionalplanung sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, in denen Nutzungen oder Maßnahmen untersagt sind, die mit den Belangen des Hochwasserschutzes nicht vereinbar sind.

Bei der Fortschreibung des Regionalplans der baden-württembergischen Region Neckar-Alb stand außer Frage, dass der Hochwasserschutz berücksichtigt werden muss. Er sollte neben anderen Belangen flächenwirksam „seinen Platz“ haben – in bestimmten Bereichen mit Vorrangfunktion vor anderen Nutzungen und Funktionen. Folgende Ziele werden hierbei verfolgt: Sicherung aktueller und potenzieller Überschwemmungsflächen als Retentionsraum (Rückhalteraum), Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Fläche; Förderung von Nutzungen, die an Hochwasser angepasst sind; Sicherung und Erhöhung der natürlichen Wasserrückhaltung durch naturnahe Fließgewässer.

Die Regionalplanung kann ihre Festlegungen als Ziele der Raumordnung oder als Grundsätze der Raumordnung festlegen (§ 4 LplG). Während Ziele der Raumordnung (Z) von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind, unterliegen Grundsätze der Raumordnung (G) einer Abwägung. Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 sieht bezüglich des Hochwasserschutzes unter anderem Folgendes vor:

- Erhaltung und Verbesserung der Retentionswirkungen der Oberflächengewässer und ihrer Auen (G)
- Ausrichtung von Vorhaben und Maßnahmen, einschließlich der Landnutzung, die eine Erhöhung der Wasserabflüsse in den Fließgewässern ausschließt (G)
- Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z): keine weitere Bebauung, möglichst kein Neubau und Ausbau von Straßen, Anpassung der Landnutzung an den Hochwasserschutz (Langfassung dieses Beitrags: gemeinderat-online.de) *Peter Seiffert*

## DER AUTOR

Dr. Peter Seiffert ist stellvertretender Verbandsdirektor des Regionalverbands Neckar-Alb mit Sitz in Mössingen (peter.seiffert@rvna.de)

Warnschild: Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Raumplanung berücksichtigt werden.



Foto: Thaut Images/Fotolia